

Preisblatt der Stadtwerke Baden-Baden für die Netznutzung (Strom) Gültig ab 01. Januar 2014

1. Zählpunkte mit Leistungsmessung

Jahresleistungspreissystem

Entnahme aus	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MSP)	8,25	2,76	60,86	0,65
Umspannung MSP/NSP	11,14	3,72	82,16	0,88
Niederspannung (NSP)	13,12	3,77	84,65	0,91

Monatsleistungspreissystem

	Leistungspreis €/kW u. M.	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MSP)	10,14	0,65
Umspannung MSP/NSP	13,69	0,88
Niederspannung (NSP)	14,11	0,91

2. Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Arbeitspreis ct/kWh
Kleinkunden	6,23
Speicherheizung	1,25
Wärmepumpe	2,49

Hinweis: Ein Kommunalrabatt gemäß § 3 KAV wird gewährt.

3. Reservenetzkapazität

	0 h/a bis 200 h/a €/kWa	201 h/a bis 400 h/a €/kWa	401 h/a bis 600 h/a €/kWa
Mittelspannung (MSP)	29,47	35,36	41,26
Umspannung MSP/NSP	39,78	47,74	55,70
Niederspannung (NSP)	40,99	49,19	57,38

4. Messstellenbetrieb

Entnahme mit Leistungsmessung

	€/a
Mittelspannung (MSP) Lastgangzähler inkl. Wandler	595,00
Umspannung MSP/NSP ohne Wandler	260,00
Niederspannung (NSP) ohne Wandler	260,00

Entnahme ohne Leistungsmessung

	€/a
Eintarifzähler	9,50
Doppeltarifzähler	20,70
Smart-Meter	28,50

Zusatzgeräte für Anlagen mit und ohne Leistungsmessung

	€/a
Niederspannung Wandler	25,00
Preisaufschlag für ein GSM-Modem	70,00
Tarifschaltgerät	15,00

5. Messung und Ablesung

Entnahme mit Leistungsmessung

	€/a
Mittelspannung (MSP) Lastgangzähler inkl. Wandler	100,00
Umspannung MSP/NSP ohne Wandler	100,00
Niederspannung (NSP) ohne Wandler	100,00

Entnahme ohne Leistungsmessung

	€/a
jährliche Ablesung	2,50
halbjährliche Ablesung	5,00
vierteljährliche Ablesung	10,00
monatliche Ablesung	30,00

6. Abrechnung

Entnahme mit Leistungsmessung

	€/a
Mittelspannung (MSP) Lastgangzähler inkl. Wandler	93,06
Umspannung MSP/NSP ohne Wandler	93,06
Niederspannung (NSP) ohne Wandler	93,06

Entnahme ohne Leistungsmessung

	€/a
Abrechnung bei jährlicher Ablesung	7,76
Abrechnung bei halbjährlicher Ablesung	10,76
Abrechnung bei vierteljährlicher Ablesung	16,76
Abrechnung bei monatlicher Ablesung	40,76

7. Konzessionsabgabe

	ct/kWh
für Tarifkunden	1,59
für sonstige Tarifkunden (Schwachlast)	0,61
für Sondervertragskunden	0,11

Die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) findet Anwendung.

8. Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 100.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A)	0,178
oberhalb von 100.000 kWh (Letztverbrauchergruppe B)	0,055
oberhalb von 100.000 kWh ¹⁾ (Letztverbrauchergruppe C)	0,025

¹⁾ Für Unternehmen des produzierenden Gewerbes, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstiegen (§ 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG-G). Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

„Wir erklären hiermit, dass die Zahlung der KWKG Umlage für die Letztverbrauchergruppe B (Verbrauch > 100.000 kWh) in Höhe von 0,005 ct/kWh unter dem Vorbehalt der Rückforderung erfolgt. Derzeit kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Überschreitung des in § 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG geregelten Höchstbetrages für die Letztverbrauchergruppe B in Höhe von 0,050 Ct/kWh regulierungsbehördlich oder gerichtlich für unzulässig erklärt wird. Aus diesem Grund erklären wir diesen Zahlungsvorbehalt zum Ausschluss der Wirkung des § 814 BGB.“

9. Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 100.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A)	0,092
von 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A+)	0,482
von 100.000 kWh bis 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A++)	0,532
oberhalb von 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe B')	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe C')	0,025

Letztverbrauchergruppe A:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 100.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A.

Letztverbrauchergruppe A+:

Letztverbraucher, deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A+.

Letztverbrauchergruppe A++:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben und deren Abnahmemenge 100.000 kWh je Abnahmestelle übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehende Strommengen bis zu 1.000.000 kWh den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A++.

Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,05 ct/kWh.

Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh.

10. Aufschlag aufgrund § 17f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) (Offshore-Haftungsumlage)

Verbrauch	ct/kWh
für die ersten 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe A)	0,250
oberhalb von 1.000.000 kWh (Letztverbrauchergruppe B)	0,050
oberhalb von 1.000.000 kWh ¹⁾ (Letztverbrauchergruppe C)	0,025

¹⁾ Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 Prozent des Umsatzes überstieg, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale Offshore-Haftungsumlage von 0,025 ct/kWh.

11. Aufschlag aufgrund § 18 Abs. 1 zur Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten

Verbrauch	ct/kWh
je kWh	0,009

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV in Verbindung mit § 9 Abs. 7 KWKG-G.

12. Blindarbeit

Überschreitet innerhalb der jeweiligen Tarifzeit die während eines Monats bezogene Blindarbeit 50 % der während des Monats bezogenen Wirkarbeit, hat der Kunde die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende Blindarbeit (kvarh) mit einem Preis von 0,92 ct/kvarh zu vergüten.

13. Transformatorenverluste

Mittelspannungskunden, bei denen die Messeinrichtung auf der unterspannungsseitigen Ebene installiert ist, werden als Mittelspannungsabnehmer behandelt. Als Ausgleich für die Transformatorverluste wird ein Aufschlag von 5 % auf den Wirk- und Blindarbeitspreis erhoben.

Die Entgelte verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %).